

Satzung des Freie Netze München e.V.

vom 20.01.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Netze München e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung von kabellosen und kabelgebundenen Netzwerken für die Allgemeinheit (freie Netze), sowie die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk- und Netzwerktechnologien, die es Menschen ermöglichen sich untereinander und als Teil des Internets zu vernetzen.
2. Weiterhin fördert der Verein ideell, materiell und/oder finanziell:
 - den Zugang zur Informationstechnologie für sozial benachteiligte Personen
 - die Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen sowie Bürgerdatennetze.
 - Kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte
 - die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen, sowie die Teilnahme der Mitglieder an diesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Freie Netze München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Den Zugang zur Informationstechnologie für sozial benachteiligte Personen
 - Die Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen sowie Bürgerdatennetze
 - Kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsprojekte
 - Die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen, sowie die Teilnahme der Mitglieder

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied

den Beschluss in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung erfordert die Schriftform gegenüber dem Vorstand und muss mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Quartals eingereicht werden.
6. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Zahlweise in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist, die zwischen natürlichen und anderen Personen unterscheiden soll.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks in Schriftform gegenüber dem Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden, wobei die Einladung als bewirkt gilt, wenn sie fristgerecht zur Post gegeben oder als elektronische Mail abgesandt worden ist.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
6. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7a Abstimmungen außerhalb von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung tagt daneben ebenfalls virtuell als Ständige Mitgliederversammlung (nachfolgend SMV genannt). Die Ständige Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Positionierung des Vereins, sowie Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung. Personen- und besonders Vorstandswahlen sowie die Änderung ihrer Geschäftsordnung und des §7a dieser Satzung sind ihr jedoch untersagt und der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Verfahrensdetails regelt die SMV-Geschäftsordnung, die nur für die SMV gültig ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Freie Netze München e.V.. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- sie wählt einen Vorstand;
- sie wählt mindestens zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
- sie beschließt über Satzungsänderungen;
- sie beschließt über Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören und die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Amtsübernahme durch seinen Nachfolger im Amt.
3. a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn sowie in einer Mitgliederversammlung optional zu wählenden maximal zwei BeisitzerInnen.
b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Jedes Vorstandsmitglied nach §9 (3b) ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne der Ziele des Vereins.
 - Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
 - Er berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne seiner Mitglieder oder eine Geschäftsstelle übertragen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Er wird ferner ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss, der von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, die Satzung auf Grund etwaiger Beanstandungen oder Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Registergerichts oder des Finanzamtes entsprechend zu ändern um die ordnungsgemäße Eintragung des Vereins zu ermöglichen.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung im IT-Bereich.